

5.5 Strafverfahren

Zuständigkeit

In der ersten Instanz ist grundsätzlich das Volksgericht zuständig, in der zweiten das Volksgericht mittlerer Stufe.

Verfahren

Das Opfer der Schutzrechtsverletzung kann Anzeige erstatten bei der örtlichen Polizei, die in China Amt für öffentliche Sicherheit heißt (Public Security Büro – PSB). Diese muss die Anzeige aufnehmen und untersuchen sowie ggfs. an die Staatsanwaltschaft weitergeben.

Die Verwaltungsbehörden sollen bei ihnen anhängige Fälle an die Strafbehörden weiterleiten, wenn bestimmte Strafbarkeitshürden überschritten sind. Gleiches gilt für die Gerichte in Zivilverfahren.

Das Opfer kann auch unmittelbar beim Volksgericht Klage erheben. In der Praxis hat diese Möglichkeit der Privatklage allerdings sehr geringe Relevanz.

Strafbar sind nach chinesischem Recht insbesondere die Produktion und der Verkauf von Ware, die ein Markenrecht verletzen oder ein Urheberrecht. Die Nachahmung eines Patents ist ebenso strafbar. Schließlich wird auch die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen strafrechtlich verfolgt. Verletzungen gewerblicher Schutzrechte sind nach chinesischem Recht erst dann strafbar, wenn bestimmte Strafbarkeitshürden überschritten sind. Da es häufig nicht gelingt, das Überschreiten dieser Hürden nachzuweisen, spielt das Strafverfahren in der Praxis bisher nur eine untergeordnete Rolle.

a) Hürden, ab denen die Verletzung strafrechtlich relevant wird:

(1) Markenrechtsverletzung:

- illegales Geschäftsvolumen von mehr als 50.000 RMB (ab 250.000 RMB handelt es sich um „besonders ernste Umstände“) oder
- illegaler Gewinn von mehr als 30.000 RMB (ab 150.000 RMB handelt es sich um „besonders ernste Umstände“) oder
- die Menge der gefälschten Marken-Imitationen beträgt mehr als 20.000 Stück (mehr als 100.000 Stück für „besonders ernste Umstände“).

Bei Verletzungen von mehr als zwei Markenschutzrechten beginnt die Strafbarkeitsgrenze bei einem illegalen Geschäftsvolumen von mehr als 30.000 RMB oder einem illegalen Gewinn von mehr als 20.000 RMB oder einer Menge von gefälschten Markenzeichen von mehr als 10.000 Stück.

(2) Patentrechtsverletzung:

- illegales Geschäftsvolumen von mehr als 200.000 RMB oder
- illegaler Gewinn von mehr als 100.000 RMB oder
- die Patentrechtsverletzung verursacht einen direkten ökonomischen Verlust von mehr als 500.000 RMB bei dem Patentrechtsinhaber.

Bei Verletzungen von mehr als zwei Patentrechten beginnt die Strafbarkeitsgrenze bei einem illegalen Geschäftsvolumen von mehr als 100.000 RMB oder einem illegalen Gewinn von mehr als 50.000 RMB.

(3) Copyrightverletzung:

- illegales Geschäftsvolumen von mehr als 50.000 RMB (250.000 RMB bei „besonders ernsten Umständen“) oder
- illegaler Gewinn von mehr als 30.000 RMB (150.000 RMB bei „besonders ernsten Umständen“) oder

- die Urheberrechtsverletzung betrifft mehr als 1.000 Kopien (mehr als 5.000 Kopien bei „besonders ernsten Umständen“)
- Oder andere ernste/ besonders ernste Umstände.

Die Berechnung des illegalen Geschäftsvolumen/ illegalen Gewinns erfolgt:

- auf der Grundlage des Preises, zu dem die Produkte verkauft werden oder
- auf der Grundlage der auf dem Produkt ausgezeichneten Preise oder,
- wenn beides nicht bekannt ist: auf der Grundlage des mittleren Marktpreises.

b) Verletzung von Geschäftsgeheimnissen:

Der Verlust, den der Berechtigte aufgrund der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses erleidet, beträgt mehr als 500.000 RMB. Bei der Verfolgung von Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass zuvor unternehmensinterne Maßnahmen zum Schutz unternommen wurden.

Rechtsfolgen

a) Markenrechtsverletzung

Grundsatz:

Bei „ernsten Umständen“: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld

Bei „besonders ernsten Umstände“: 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld

Beim Verkauf von Gütern mit einer gefälschten Marke, wobei der Verkäufer von der Fälschung weiß:

Wenn er ein „relativ hohes Einkommen“ aus dem Verkauf erzielt: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld.

Wenn er ein „hohes Einkommen“ aus dem Verkauf erzielt: 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld

b) Patentrechtsverletzung:

Bei „ernsten Umständen“: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld (Regelungen bezüglich der Rechtsfolgen bei „besonders ernsten Umständen“ existieren nicht).

c) Urheberrechtsverletzung:

Bei einer Urheberrechtsverletzung mit Gewinnerzielungsabsicht und „relativ hohem Einkommen“ aus der Verletzung: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld.

Bei „hohem Einkommen“: 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld

d) Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Wenn die Verletzung der Person, der die Rechte an dem Geschäftsgeheimnis zustehen, „schwere Verluste“ verursacht, bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld.

Wenn die Verletzung „besonders schwerwiegende Folgen“ verursacht, 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld.

Höhere Strafen kommen z.B. in Betracht, wenn gefälschte Medikamente oder Medikamente minderer Qualität verkauft werden.

Vorteile des Strafverfahrens

Hohe Abschreckungswirkung, insbesondere durch die Haftstrafen.

Nachteile des Strafverfahrens

Teilweise unklare Tatbestände.

Mögliche Probleme

- Die Polizei, in China „Amt für öffentliche Sicherheit“ – Public Security Bureau (PSB) genannt, ist personell nicht gut ausgestattet; werden bei privaten Anzeigen nicht immer tätig.
- Verwaltungsbehörden sind oft zögerlich, Fälle an die Strafbehörden zu übergeben.
- Die Strafbarkeitshürden werden oftmals nicht erreicht, da sie sich aus dem Preis der gefälschten Produkte berechnen, nicht aus dem des entsprechenden Originalprodukts. Die Fälscher können die Produkte so auszeichnen, dass sie gerade unter den Strafbarkeitshürden bleiben. Zudem werden sie in der Regel nicht zu viele Produkte auf Lager halten. Die Strafbarkeitshürden sind zwar schon herabgesetzt worden, verbleiben aber wegen der genannten Probleme ein wesentlicher Kritikpunkt an dem derzeit geltenden Recht.

Tipps

- Es ist auch möglich, „Komplizen“ des eigentlichen Verletzers zu verklagen. Dies sind z.B. Firmen, die von der Verletzung geistigen Eigentums wissen, aber dem Verletzer trotzdem Darlehen anbieten, Kapital zur Verfügung stellen, dem Verletzer Produktionsstätten oder Geschäftsstätten zur Verfügung stellen etc. Damit kann also in gravierenden Fällen u.U. nicht nur der Verletzer selbst, sondern auch das Umfeld „ausgehoben“ werden.
- Bezüglich Geschäftsgeheimnisse sollte immer auf eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zur Geheimhaltung geachtet werden, damit eine Verletzung strafrechtlich relevant wird (s.o. zu Frage 2).